



Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen

Bekämpfung waldschädlicher Insekten; Androhung einer Ersatzvornahme	274
---	-----

Bekanntmachungen

Bekämpfung waldschädlicher Insekten; Androhung einer Ersatzvornahme

Vollzug des **Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG)** vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666) und der **Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern** (BayRS 7903-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2005 (GVBl. S. 220).

Bescheid

1. Falls Sie die Ihnen gemäß Ziffer 4 der Anordnung der Regierung von Oberbayern vom 07.02.2023, Az.: 7833.10_01-1-1 zur *Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher* (Allgemeinverfügung) hinsichtlich **Ihres Grundstücks mit der Flurnummer 936/3**, Gemarkung Schiltarn auferlegte Pflicht zur **sachgemäßen und wirksamen Bekämpfung von schädlichen Insekten nicht spätestens bis zum 04.12.2024** erfüllen, wird das Landratsamt die Bekämpfung auf Ihre Kosten durchführen lassen. Die Ersatzvornahme wird hiermit angedroht.

2. Der Kostenbetrag der Ersatzvornahme wird vorläufig auf 3.808,00 EUR veranschlagt.
3. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 100,00 EUR festgesetzt, als Auslagen werden nicht erhoben.

Gründe

Auf Ihrem Grundstück

Fl.Nr. 936/3	Gemarkung Schilttern
-----------------	-------------------------

wurde starker Befall durch

Borkenkäfer (Buchdrucker, Kupferstecher)

festgestellt.

Die sofort vollziehbare Anordnung der Regierung von Oberbayern zur *Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher* vom 07.02.2023, Az.: 7833.10_01-1-1 i. V. m. § 4 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern verpflichten Sie, die Nadelholzborkenkäfer sachkundig, nach guter fachlicher Praxis und sachgemäß nach dem Stand der Technik unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder bekämpfen zu lassen.

Die sachgemäße Bekämpfung umfasst das unverzügliche Fällen der befallenen Bäume sowie das Behandeln des befallenen, liegenden Holzes/Materials durch:

- a) die unverzügliche Abfuhr des unentrindeten Holzes und sonstigen befallenen Materials (Äste, Gipfelstücke) in eine Entfernung von mehr als 500 m von Nadelwäldern oder Wäldern mit Beimischung von Nadelbäumen

oder

- b) das Unschädlichmachen der Insekten an Ort und Stelle
Dies erfolgt in der Regel durch unverzügliches Entrinden des Holzes und soweit notwendig weiterer waldschutzwirksamer Behandlung der Rinde und des sonstigen befallenen Materials (z. B. durch Verbrennen/Häckseln), bzw. durch unverzügliches Behandeln des befallenen unentrindeten Holzes mit einem zugelassenen Pflanzenschutzmittel (Borkenkäferinsektizid). Der Einsatz von Insektiziden ist im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes nur nach Ausschöpfung aller anderen, mechanischen Maßnahmen zu erwägen und dann auf das notwendige Maß zu beschränken.

Dies entspricht fachlich anerkanntem Vorgehen, vgl. z. B. Merkblatt Nr. 14 „Buchdrucker und Kupferstecher an Fichte“ (Stand April 2020) der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft.



Weitere Bekämpfungsmaßnahmen

Es wurde festgestellt, dass eine wirksame Bekämpfung bisher nicht durchgeführt wurde. Damit besteht Gefahr im Verzug, dass von Ihrem/Ihren Grundstück(en) aus benachbarte Waldflächen befallen und unzumutbar geschädigt werden. Das Ausbreiten des Schädlings kann nur durch eine rasche und effiziente Bekämpfung vermieden werden.

Aufgrund der mangelnden Informationen zu den Eigentümern wurde auf die vorherige Androhung eines Zwangsgeldes verzichtet, da dies das Ziel der Maßnahme nicht erreichen würde (Art. 32 Satz. 2 VwZVG). Es war daher erforderlich, die Ersatzvornahme gemäß Art. 36 VwZVG anzudrohen. Die Fristsetzung ist erforderlich, da nur auf diesem Weg eine zeit- und sachgerechte Schädlingsbekämpfung durchgesetzt werden kann. Nach fruchtlosem Fristablauf kann die Ersatzvornahme durchgeführt werden, ohne dass es eines neuen Verwaltungsakts bedarf. Nach Art. 36 Abs. 4 S. 1 VwZVG ist in der Androhung der Kostenbetrag der Ersatzvornahme vorläufig zu veranschlagen. Dieser Betrag orientiert sich an den Kosten, die für die durchzuführende Maßnahme üblicherweise anfallen.

Die tatsächlich entstandenen Kosten der Ersatzvornahme werden in einem gesonderten Kostenbescheid festgesetzt. Die Anwendung der Ersatzvornahme ist darüber hinaus kostenpflichtig nach dem Kostengesetz. Falls es dazu kommt, wird hierfür eine Gebühr von 50 Euro bis 2.500 Euro erhoben (KVz Tarif Nr. 1.1.8/2). Als Auslagen kann u. a. auch der Aufwand der unteren Forstbehörde erhoben werden.

Das Landratsamt/Die
Stadt

Erding

ist aufgrund Art. 30 Abs. 2 VwZVG für

den Erlass dieses Bescheides zuständig.

Die Gebührenentscheidung erfolgt auf Grundlage der Art. 1 Abs. 1, Art. 2 und Art. 6 Abs. 1 KG i. V. m. T-Nr. 1.1.8/1 des KVz. [Anmerkung: Da es sich um eine Rahmengebühr handelt, ist die festgesetzte Gebührenhöhe hinsichtlich des Verwaltungsaufwands und ggf. der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten (vgl. Art. 6 Abs. 2 KG) zu begründen].

Hinweise

Insektizide dürfen nur von Personen mit Sachkundenachweis angewendet werden (§ 9 Pflanzenschutzgesetz i. V. m. Pflanzenschutz-Sachkunde-Verordnung).

Beim Verbrennen von befallenem Material sind die zur Waldbrandverhütung notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.



Merkblätter und weitere Auskünfte über Borkenkäferbekämpfung, insbesondere auch zur Ausschöpfung anderer, mechanischer Maßnahmen im Sinne von Nummer 2b sind beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder bei der für Ihr Grundstück zuständigen Forstdienststelle erhältlich:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding Abteilung Forsten F2 Dr.-Ulrich-Weg 4 85435 Erding	Telefon 08092 2699-0
Forstdienststelle AELF Ebersberg-Erding Forstrevier Isen I Gartenstr. 16 84424 Isen	Telefon 08092 2699-3070 Mobil: 0172/8346955

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei

Landratsamt Erding
Alois-Schieß-Platz 2, 85435 Erding.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

zu erheben.



Da die Androhung der Ersatzvornahme nicht mit dem zugrunde liegenden Verwaltungsakt (Bekanntmachung der Regierung vom 07.02.2023) verbunden und dieser unanfechtbar geworden ist, kann die Androhung der Ersatzvornahme nur insoweit angefochten werden, als eine Rechtsverletzung durch die Androhung selbst behauptet wird (Art. 38 Abs. 1 Satz 3 VwZVG). Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (Art. 21 a VwZVG). Bei der Kreisverwaltungsbehörde oder der Regierung von Oberbayern kann die Aussetzung der Vollziehung und bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz [des/der (Behörde, die den Bescheid erlassen hat unter Angabe der Internetseite/des Links) bzw.] der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hell
Regierungsrätin